



Änderungsanzeige Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Stand Februar 2021

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Zulassungsabteilung
Königstraße 14
70173 Stuttgart

Name, Vorname ggf. Geburtsname	Mitgliedsnummer
Arbeitgeber (Firma/Name des Arbeitgebers, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Angaben zur Änderung	
Datum der Änderung	
Hat sich Ihre Tätigkeit inhaltlich geändert?	ja nein
Haben sich Ihre arbeitsvertraglichen Regelungen geändert?	ja nein

Ort und Datum

Unterschrift



Merkblatt und Ausfüllhinweise

Das obige Formular dient lediglich der Anzeige einer bevorstehenden oder bereits eingetretenen Änderung in Bezug auf Ihr Arbeitsverhältnis als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt). Die Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) beantragen Sie bitte mit dem Formular „Antrag auf Zulassung“. Nach Eingang der Änderungsanzeige wird seitens der Kammer geprüft, ob eine i.S.d. § 46b Abs. 3 BRAO wesentliche Änderung des Arbeitsverhältnisses vorliegt. Zu diesem Zweck werden wir uns ggf. mit Ihnen in Verbindung setzen, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Bitte geben Sie daher Ihre aktuellen Kommunikationsmittel an, damit wir Sie kurzfristig erreichen können.

Dies vorangestellt möchten wir Sie im Zusammenhang mit etwaigen Änderungen in Ihrem Arbeitsverhältnis auf Folgendes hinweisen:

1. Jede Änderung sollte so früh wie möglich unter Verwendung des obigen Formulars gegenüber der Kammer angezeigt werden. Die Verwendung des Formulars ist nicht zwingend, dient aber der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

Bitte beachten Sie: Die Änderungsanzeige gegenüber der Kammer ersetzt nicht etwaige Anzeigepflichten gegenüber dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte, der Deutschen Rentenversicherung Bund oder anderen Behörden/Einrichtungen. Bitte informieren Sie sich daher rechtzeitig, ob weitere Anzeigepflichten im Zusammenhang mit der Änderung Ihres Arbeitsverhältnisses bestehen.

2. Die ausgefüllte Änderungsanzeige können Sie uns per Post und vorab per Telefax oder per E-Mail übersenden. Mündliche Änderungsanzeigen bzw. Anfragen zu bevorstehenden / eingetretenen Änderungen können im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.
3. Grundsätzlich sollte jede Änderung des Arbeitsverhältnisses / der Tätigkeit unverzüglich gegenüber der Kammer angezeigt werden, da andernfalls nicht geprüft werden kann, ob es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 46b Abs. 3 BRAO handelt bzw. welche weitere Vorgehensweise (neuer Antrag auf Zulassung, Erstreckungsantrag etc.) angezeigt ist.

Insbesondere ist jedoch gem. § 46b Abs. 4 BRAO anzuzeigen jede **tätigkeitsbezogene Änderung** des Arbeitsvertrages (dazu gehört auch die Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses) sowie jede wesentliche **Änderung der Tätigkeit** innerhalb des Arbeitsverhältnisses.

4. Die Kammer kann keinerlei Aussagen zu den sozialrechtlichen (insbesondere rentenversicherungsrechtlichen) Auswirkungen einer Zulassung bzw. einer Änderung des Arbeitsverhältnisses machen und hierzu auch nicht beraten. Insbesondere können wir nicht dazu beraten, ob Sie die eingetretene oder bevorstehende Änderung gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund oder anderen Stellen anzeigen müssen und/oder ob Sie infolge der Änderung einen neuen/weiteren Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen müssen. Dafür ist allein die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. Allgemeine Informationen enthalten die Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de).